

# Zwischen Weihnachten und Neujahr: Feiertage oder nicht? Welche Rechte haben Arbeitnehmer Heiligabend, Silvester und dazwischen?

ARAG Tower und Umgebung

© ARAG

**Während viele Menschen um den Weihnachtsbaum sitzen und es sich mit Plätzchen und anderen Leckereien gut gehen lassen, arten die Feiertage bei manchen in Stress aus. Ärzte, Polizisten, Kellner - viele Berufsgruppen müssen in der vermeintlich besinnlichen Zeit hart arbeiten. ARAG Experten erklären, welche Rechte zwischen den Jahren für Arbeitnehmer herrschen.**

## **Arbeiten an Heiligabend, Weihnachten oder Silvester**

Heiligabend und Silvester sind keine Feiertage, daher hängt es - sofern sie auf einen Werktag fallen - lediglich vom Arbeitgeber ab, ob sie frei sind, einen halben oder einen ganzen Urlaubstag erfordern. Der 25. und 26. Dezember dagegen sind gesetzlich festgelegte Feiertage, an denen das Arbeiten generell untersagt ist. Gleches gilt für den 1. Januar. Laut ARAG Experten sind im Arbeitszeitgesetz 16 Ausnahmen von dem generellen Beschäftigungsverbot aufgeführt. So muss beispielsweise im Sicherheits- oder im Gesundheitswesen auch an Feiertagen eine Versorgung gewährleistet sein.

## **Einkaufen an Heiligabend**

Der 24. Dezember fällt in diesem Jahr auf einen Sonntag. Dennoch können Geschäfte unter Umständen öffnen. Kirchen und Gewerkschaften sehen das kritisch. Laut ARAG Experten dürfen aber nur Geschäfte aufmachen, die Artikel des täglichen Bedarfs anbieten. Dazu gehören Lebensmittelmarkte, Bäckereien und Weihnachtsbaumverkaufsstellen. Manche Handelsketten haben bereits die Entscheidung getroffen, die Verkaufsräume am diesjährigen vierten Adventssonntag und Heiligabend geschlossen zu lassen, so zum Beispiel die Filialen von Rewe und Penny. Dies gilt allerdings nur für etwa 2.400 nicht selbstständige Händler. Die selbstständigen Kaufleute können selbst darüber entscheiden, ob sie an Heiligabend ihre Märkte öffnen.

## **Recht auf Feiertagszuschläge**

Gesetzlich gibt es keinen Anspruch auf sogenannte Feiertagszuschläge, wissen ARAG Experten. Lediglich für geleistete Nacharbeit an solchen Tagen gibt es einen Aufschlag. Ansonsten steht dem an Sonn- oder Feiertagen schuftenden Mitarbeiter ein Ersatzruhetag zu. Allerdings gilt in den meisten Fällen nicht die gesetzliche Vereinbarung, sondern die vertragliche oder tarifvertragliche - und dort ist dann oft auch das individuelle Recht auf mögliche Zuschläge festgelegt.

## **Zuschläge und Versteuerung**

Glück im Unglück haben diejenigen, die an den gesetzlichen Feiertagen arbeiten müssen und einen Zuschlag erhalten. Es lohnt sich: Denn der Lohnzuschlag an Heiligabend ab 14 Uhr und an den Weihnachtsfeiertagen ist bis zu 150 Prozent und an Silvester ab 14 Uhr bis zu 125 Prozent des Grundlohnes von maximal 50 Euro pro Stunde steuerfrei, so die ARAG Experten.

## **Betriebsferien**

Auch wenn die Urlaubsverteilung im Allgemeinen nicht im Ermessen des Arbeitgebers liegt, darf er Betriebsferien anordnen, wenn dringende betriebliche Belange das erfordern. Dabei sollte er

auf zwei Dinge achten: Erstens sollte die Zwangspause in den Schulferien liegen, damit Eltern nicht benachteiligt werden und zweitens sollte er die verordnete Freizeit so früh wie möglich ankündigen, damit sich alle Arbeitnehmer darauf einstellen können. Hat der Betrieb jedoch einen Personal- oder Betriebsrat, darf der Chef nicht in Eigenregie entscheiden, sondern muss deren Zustimmung einholen.

**Pressekontakt:**

Brigitta Mehring  
Telefon: 0211 / 963 - 2560  
Fax: 0211 / 963 - 2025  
E-Mail: [brigitta.mehring@arag.de](mailto:brigitta.mehring@arag.de)

**Unternehmen**

ARAG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

Internet: [www.arag.de](http://www.arag.de)

**Über ARAG**

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft bietet sie ihren Kunden in Deutschland auch attraktive, bedarfsoorientierte Produkte und Services aus einer Hand in den Bereichen Komposit, Gesundheit und Vorsorge. Aktiv in insgesamt 17 Ländern – inklusive den USA und Kanada – nimmt die ARAG zudem über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Mit 3.800 Mitarbeitern erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von mehr als 1,7 Milliarden €.